



ohne FME

Feststellungsprüfungsordnung/
Feststellungsverfahren 1.11

23.07.2007

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



ORDNUNG

über die

Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang
besonders befähigter Berufstätiger
für den *Bachelor-Studiengang* Business Administration
und die *Zertifikatkurse*
„Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“
„Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Besteuerung“
„Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“

vom 05.04.2006

Auf Grund des § 27 Abs. (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Feststellungsprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck der Feststellungsprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

II. Feststellungsprüfung

- § 7 Art und Umfang der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses, Bescheinigung
- § 10 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

III. Schlussbestimmungen

- § 12 Prüfungsniederschrift, Einsichtnahme
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gemäß § 27 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 255 ff.) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg das Verfahren für die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung (Feststellungsprüfung) von besonders befähigten Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.
- (2) Eine Feststellungsprüfung kann an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Bachelor-Studiengang „Business Administration“, und die Zertifikatkurse Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft“, „Rechtliche Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Besteuerung“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftswissenschaft“ abgelegt werden.

§ 2 Ziel und Zweck der Feststellungsprüfung

In der Feststellungsprüfung soll der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin nachweisen, dass er oder sie auf andere Weise als über den Erwerb der Hochschulreife im Rahmen seiner bzw. ihrer schulischen, persönlichen und insbesondere beruflichen Entwicklung Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihn oder sie zur Aufnahme eines Hochschulstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in § 1 Absatz 2 genannten Studiengang, bzw. Kursen befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- (1) Zur Feststellungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - (1) ein Zeugnis der mittleren Reife (oder einen äquivalenten Abschluss) besitzt
 - (2) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und
 - (3) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Als Berufsausbildung nach Punkt 2 gelten:
 - (1) eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
 - (2) eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
 - (3) der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
 - (4) ein vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR erworbener gleichgestellter Abschluss.

Die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit sollen auf einem für das angestrebte Studium einschlägigen Fachgebiet absolviert worden sein.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist für eine Studienaufnahme zum Wintersemester

bis zum 31. März jedes Jahres

schriftlich an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Dezernat Studienangelegenheiten) einzureichen.

Feststellungsprüfungen werden an der Universität in den Monaten Mai und Juni des Jahres der vorgesehenen Studienaufnahme durchgeführt.

- (2) Der Antrag muss Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Korrespondenzadresse) enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen Ausbildung;
 - amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung;
- (1) Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort sowie Zeugnisse bzw. Nachweise der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
- (2) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin eine Feststellungsprüfung für den Hochschulzugang besonders begabter Berufstätiger bereits nicht bestanden hat oder sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet das für die Immatrikulation zuständige Amt der Universität an Hand der eingereichten Unterlagen. Zur Bewertung der Einschlägigkeit der Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit für das angestrebte Studium ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät vorzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Meldefrist zu treffen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Studienbewerber oder die Studienbewerberin zur Feststellungsprüfung zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang, für den die Zulassung gilt, anzugeben. Darüber hinaus enthält der Bescheid die Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungsteile sowie einen Beratungstermin, der von dem Bewerber bzw. der Bewerberin zur Vorbereitung auf die Prüfung wahrgenommen werden sollte. Die Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfungsteile.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- (1) der Bewerber oder die Bewerberin die gemäß § 3 Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - (2) die Antragstellung nicht fristgemäß und vollständig erfolgte oder
 - (3) Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen oder
 - (4) der Bewerber oder die Bewerberin bereits zweimal erfolglos versucht hat, eine Hochschulzugangsberechtigung über eine Prüfung für besonders befähigte Berufstätige zu erwerben oder
 - (5) sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

Eine Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Zuständig für die Feststellungsprüfung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (2) Er bestellt die Prüfer und Prüferinnen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsteile werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Für die Durchführung des mündlichen Teils der Feststellungsprüfung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern der Fakultät, von denen das vorsitzende Mitglied und in der Regel ein weiteres Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen.

II. Feststellungsprüfung

§ 7 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Er besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Zeitstunden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn der schriftliche Teil bestanden ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) In den mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie für das angestrebte Studium ein hinreichendes Basiswissen besitzt und über Methodenkompetenz (insbesondere Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, elementare Arbeitstechniken, Strukturierungs- und Problemlösungsvermögen) verfügt.

- (4) Die Aufgabenstellungen sollen - soweit möglich - insbesondere bei der mündlichen Prüfung die Berufserfahrungen der Bewerber bzw. der Bewerberinnen angemessen berücksichtigen.
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst eine Klausur im Fachgebiet Mathematik auf Abiturniveau. Die zweite Klausur wird spezifisch auf den Studiengang ausgelegt. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.
- (6) Zum Abschluss der mündlichen Prüfung nimmt die Prüfungskommission eine verbale Einschätzung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Studierfähigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin darlegen.
- (7) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden jeweils mit den Noten 1,0 bis 5,0 bewertet. Zwischenschritte, bei denen die Noten um 0,3 erhöht oder vermindert werden, sind zulässig.
- (2) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteilen mindestens 4,0 beträgt. In diesem Falle wird als Gesamtergebnis die Studienbefähigung des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin für den angestrebten Studiengang festgestellt.

§ 9

Bekanntgabe des Ergebnisses, Bescheinigung

- (1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
- (2) Bei nicht bestandener Feststellungsprüfung ist dem Prüfling außer dem Ergebnis noch mitzuteilen, ob und in welchem Zeitraum die Feststellungsprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei bestandener Feststellungsprüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Feststellungsprüfung.
- (4) Die Bescheinigung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Die Bescheinigung tritt - für die Beantragung der Immatrikulation bzw. in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren - an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihr Geltungsbereich und ihre Wirksamkeit begrenzt sind

- (1) auf ein Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- (2) ausschließlich auf den Bachelor Studiengang Business Administration
- (3) auf eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation.

§ 10

Wiederholung der Feststellungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal und nur insgesamt wiederholt werden.
- (2) Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 11

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

- (1) Erscheint ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem Prüfungsteil der Feststellungsprüfung, so gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.
Kann ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. infolge Krankheit) an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, hat er oder sie die Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest). Werden die Gründe anerkannt, wird durch den Prüfungsausschuss ein neuer Termin für die entsprechende Teilprüfung festgelegt.
- (2) Von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung kann der Bewerber bzw. die Bewerberin bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungsverfahrens (Ausschlussfrist) zurücktreten.
- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die bei der Feststellungsprüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Feststellungsprüfung gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach Ausgabe der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft das Ergebnis der Feststellungsprüfung und zieht die Bescheinigung ein.
Eine Entscheidung nach Satz 3 ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekannt werden des Tatbestandes zu treffen und nur im Zeitraum von 2 Jahren nach Ablegung der Prüfung möglich. Sie führt während des Studiums zur Exmatrikulation.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

III. Schlussbestimmungen

§ 12
Prüfungsniederschrift, Einsichtnahme

- (1) Über den mündlichen Teil der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Name des Prüflings, die namentliche Zusammensetzung der Prüfungskommission, Tag, Zeit, Ort und Inhalt der Prüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen und eine kurze verbale Einschätzung zu entnehmen sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings wird ihm nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsniederschrift und die Klausurarbeit gewährt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Feststellungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.04.2006, der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.03.2007 sowie der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2007.

Magdeburg, vom 23.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg